



**ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES BARNIM  
ZUM SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG VOR INFEKTIONEN  
MIT DEM VIRUS SARS-COV-2 VOM 26. OKTOBER 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 in der zur Zeit geltenden Fassung wird angeordnet:

1. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben an folgenden öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen des Kreisgebiets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann:
  - a) auf der gesamten Fläche von Märkten (z. B. von Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten),
  - b) auf öffentlichen Gehwegen, insbesondere an Bushaltestellen, und
  - c) auf Bahnhofsvorplätzen in den Eingangsbereichen zu den Bahnhofsgebäuden.
2. Von der Verpflichtung gemäß Ziffer 1 ausgenommen sind Personen gemäß § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-UmgV sowie
  - a) Personen, die als Gast in einem Gastronomiebetrieb auf öffentlichem Straßenland Platz genommen haben, und

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

- b) Personen, die ausschließlich einer sportlichen Betätigung (z. B. Joggen, Radfahren) nachgehen, wenn sie dabei den Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einhalten.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum **30. November 2020**.

Begründung:

Am 25. Oktober 2020 lagen im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der vorangegangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner vor. Das Infektionsgeschehen nimmt im gesamten Landkreis sprunghaft zu. Diese Entwicklung lässt sich nicht auf bestimmte Infektionsherde innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes zurückführen.

Unter diesen Voraussetzungen macht der Landkreis von seiner Ermächtigung gemäß § 14 Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgV Gebrauch. Danach ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,50 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Anordnung muss im Wege einer Allgemeinverfügung erfolgen.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich als wirksame Schutzmaßnahme bewährt. Das Corona-Virus wird nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft übertragen (sog. Tröpfcheninfektion). Dieser Austausch wird durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts zumindest minimiert. Wer eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, schützt damit andere Personen vor Partikeln, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an den genannten Orten im öffentlichen Raum dient somit dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit „Covid-19“ zu verlangsamen.

Die Anordnung ist verhältnismäßig.

Insbesondere auf Wochenmärkten kommt es in den Bereichen zwischen den Marktständen häufig zu Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Unterschreitung dieses Mindestabstands erhöht – wiederum nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts – die Wahrscheinlichkeit einer Tröpfcheninfektion. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist in dieser Situation probates Mittel, eine Infektion doch noch zu vermeiden.

Zu Ansammlungen auf engem Raum und Stauungen – mit der Folge einer Unterschreitung des o. g. Mindestabstands – kommt es erfahrungsgemäß auch in den Ein-

gangsbereichen zu Bahnhofsgebäuden, insbesondere vor oder nach Zugabfahrten und -ankünften. Auf öffentlichen Gehwegen droht die Unterschreitung des Mindestabstands vor Ladengeschäften mit Zutrittsbeschränkungen und an engen Stellen, an denen sich begegnende Passanten den Mindestabstand von 1,50 Metern nicht einhalten können.

Die Anordnung ist im Verhältnis zum Risiko für Leib und Leben, das zu minimieren ist, eine geringfügige Einschränkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch Verbote beschränkt. Es besteht lediglich das Gebot, in bestimmten Bereichen unter der Voraussetzung des unzureichenden Mindestabstands eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung, die Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten gemäß Ziffer 1 zu tragen, würde zur wirksamen Eindämmung der Krankheit „Covid-19“ nicht beitragen. Bereits wenige Personen können das Infektionsgeschehen wesentlich steigern, wenn sie im Menschenandrang eine Empfehlung als unverbindlich außer Acht lassen.

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung bis zum 30. November 2020 folgt daraus, dass die SARS-CoV-2-UmgV am 30. November 2020 außer Kraft tritt und Wirkungen der angeordneten Maßnahme vor diesem Datum nicht zu erwarten sind.

#### Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

gez. Daniel Kurth  
Landrat